



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09193**
Datum: 17.09.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 20.10.1000/0300
Verfasser: Amt für Finanzservice
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.09.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Finanzierung von Drogen- und Suchtberatungsstellen im Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2010

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Finanzierung von Drogen- und Suchtberatungsstellen, Haushaltsstelle 1.4650.718000, in Höhe von 155.200 EUR.

Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle
1.4650.171100 Suchtberatungsstellen, Zuweisungen vom Land 155.200 EUR.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: 1.4650.718000	VerwHH : 155.200 EUR
Deckung: 1.4650.171100	155.200 EUR

Egbert Geier
Beigeordneter
Finanzen und Personal

Begründung:

Überplanmäßige Ausgabe Finanzierung Drogen- und Suchtberatungsstellen

Bezeichnung der Haushaltsstelle	Plan 2010 und bereits genehmigte Veränderungen EUR	überplanmäßige Ausgabe EUR	Neuer Ansatz 2010 EUR
1.4650.718000 Suchtberatungsstellen, Zuschüsse an übrige Bereiche	300.600	155.200	455.800

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch:

Mehreinnahme			
Bezeichnung der Haushaltsstelle	Plan 2010 und bereits genehmigte Veränderungen EUR	Mehreinnahmen EUR	Neuer Ansatz 2010 EUR
1.4650.171100 Suchtberatungsstellen, Zuweisungen vom Land	0	155.200	155.200

Das Sozialamt begründet die überplanmäßige Ausgabe wie folgt:

Im § 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurde die Änderung der Förderpraxis der Drogen- und Suchtberatungsstellen ab dem 01.01.2010 beschlossen. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten hiernach Mittel zur Finanzierung der Drogen- und Suchtberatungsstellen in Form von besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA). Die Landesregierung hat sich zur Zuweisung von Mitteln an die Kommunen zur Finanzierung von Drogen- und Suchtberatungsstellen entschieden. Die Höhe der Zuweisung entspricht der Zuweisung des Jahres 2009 an die Träger der zugelassenen Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Die Zuweisung ist zweckgebunden zur Weiterleitung an die Träger der zugelassenen Drogen- und Suchtberatungsstellen einzusetzen und darf nicht für andere Vorhaben verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid in Höhe von 155.234,97 Euro für das Jahr 2010 liegt nunmehr im Sozialamt vor. Die Zuweisung des Landes erfolgt per Bescheid vom 03.05.2010 vierteljährlich zum Ende des Quartals. Da per Gesetz die Drogen- und Suchtberatungsstellen nunmehr im Unterabschnitt 4650 nachzuweisen sind, muss die Gesamtausgabe dort eingestellt werden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen stand die konkrete Höhe der Landesmittel noch nicht fest.

